Aichtal

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Verhandelt am: 24.11.2021

Anwesende Stadträte: 15

Abwesende Stadträte: 3

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitz
Herr Sebastian Kurz

Stadträte
Herr Friedemann Alber
Herr Mathias Auch
Herr Marc Bubeck ab § 3 Antrag Nr. 5
Herr Adalbert Bund
Herr Jörg Harrer
Herr Jörg Kimmich
Herr Jugoslav Lukic
Herr Christoph Mack
Frau Nadine Madera
Herr Karl Rapp
Herr Gunter Schaal
Herr Jürgen Steck
Frau Eva Sturm
Frau Annette Thaler
Herr Thomas Vater

von der Verwaltung
Herr Wolfgang Gogel
Herr Matthias Hirn
Frau Veronika Köttgen
Frau Katja Scherr

Schriftführung
Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Stadträte
Herr Ernst Harrer
Frau Pia Schwarz
Herr Dieter Weiler

Tagesordnung:

§ 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

§ 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

§ 3 Beschluss über Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2022

§ 4 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen - 5. Änderung; Fortführung im Verfahren für die Innenentwicklung nach §13a BauGB, Billigung des Vorentwurfes

§ 5 Benutzungsordnung MiA Räumlichkeiten

§ 6 Benutzungsordnung Kunstrasenplatz Neuenhaus und Grötzingen

§ 7 Vorauskalkulation Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2022

§ 8 Genehmigung öffentlicher Protokolle

§ 9 Verschiedenes

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: **Schriftführerin:** **Stadträte:**
Bürgermeister

§ 1

Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Eine Bürgerin, die Sprecherin der Starkregeninitiative, erkundigt sich, was unternommen wurde, seit die Starkregengefahrenkarten vorliegen und was 2022 hier geplant ist. Außerdem interessiert sie, ob die betroffenen Bürger eingebunden werden.

Stadtbaumeister Hirn informiert, dass die Entwürfe der Karten geprüft und dabei einige Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Derzeit erfolgt die Risikobewertung, aus der sich dann das Handlungskonzept ableitet. Dieses Handlungskonzept ist Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln für diese Maßnahmen, die dann 2023 umgesetzt werden können. Selbstverständlich können die Bürger hierzu Anregungen machen.

Die Bürgerin interessiert zudem, ob sich in den letzten fünf Monaten diesbezüglich noch etwas änderte, was Herr Hirn bejaht. Alle Karten mussten nachgerechnet werden. Er verweist auf das hochkomplizierte Verfahren und berichtet in diesem Zusammenhang, dass sehr viele Gemeinden derzeit entsprechende Konzepte erarbeiten und die in Frage kommenden Fachbüros deshalb entsprechend ausgelastet sind.

Ein Bürger spricht das geplante Baugebiet „Nördlich der Schwabstraße“ an. Ihn interessiert, ob hier die von der Bürgerinitiative vorgebrachten Vorschläge eingearbeitet wurden. Außerdem interessiert ihn, ob es sich hier um den ersten Bauabschnitt handelt und weitere folgen werden. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich außerdem nach dem noch ausstehenden Mobilitätskonzept.

Stadtbaumeister Hirn stellt fest, dass der Gemeinderat über alle eingegangenen Stellungnahmen informiert werden wird. In einer sogenannten Synopse werden die Anregungen den Vorschlägen der Verwaltung gegenübergestellt und dann wird entschieden. Geplant ist im Übrigen kein weiterer Bauabschnitt.

Bürgermeister Kurz erläutert zum Mobilitätskonzept, dass noch ein paar Sachen fehlen. Sodann wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, das dann ebenfalls im Gemeinderat beraten wird.

§ 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Unter diesem Tagesordnungspunkt gibt es nichts bekannt zu geben.

§ 3

Beschluss über Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 137/2021, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Die Verwaltung hat in der Sitzung am 29.9.2021 den Haushaltsentwurf 2021 in öffentlicher Sitzung eingebracht. Die Fraktionen haben dazu Anträge formuliert. Die Verwaltung hat diese Anträge aufbereitet und entsprechende Stellungnahmen verfasst.

Stadtkämmerer Gogel geht anhand einer Computerpräsentation die einzelnen Anträge durch. Einleitend stellt er fest, dass es auch von Seiten der Verwaltung noch Änderungen gibt. So ist im Jahr 2022 mit Mehrerträgen in Höhe von rund 507.000 Euro zu rechnen, weil zum einen die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des FAG höher ausfallen und sich zum anderen die Kreisumlage vermindert. Allerdings gibt es auch Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 350.000 Euro, die beispielsweise aus Wasserleitungsarbeiten in der Lichtenstein- und Hohenzollernstraße, der Parkettsanierung der Festhalle oder der Umstellung auf Digitalfunk bei der Feuerwehr herrühren. Für die evangelische Kirchengemeinde Aich-Neuenhaus fällt aufgrund der Kirchturmsanierung in Neuenhaus ein Zuschuss an. Schlussendlich bleiben im Ergebnishaushalt dann Mehreinnahmen von 157.000 Euro.

Im Finanzhaushalt sinkt die Liquidität um 53.000 Euro. Dort gibt es zwar Mehreinnahmen, die aus Fördermitteln für Sirenenanlagen und dem Digitalpakt Schule herrühren. Dagegen stehen jedoch Mehrausgaben zum Beispiel für den Ausbau der Sonnenbergstraße oder die Anschaffung von Sirenenanlagen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Überarbeitungen notwendig. Außerdem laufen derzeit diverse Stellenbewertungen, die noch zu einer Änderung des Stellenplans führen können.

Im Folgenden geht er auf die einzelnen Fraktionsanträge ein.

Nr. 1

Hierzu gibt es keine Fragen. Der Gemeinderat fasst deshalb folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung in abgeänderter Form zugestimmt.

Nr. 2

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Auftrag bis Mitte des folgenden Jahres zu erledigen. Bürgermeister Kurz verweist auf den Aufwand und darauf, dass die Stelle des stellvertretenden Stadtbaumeisters noch immer nicht besetzt ist.

Stadtrat Kimmich ist dieser Zeitraum zu lang. Es wird keine komplette Ausarbeitung gewünscht, es sollte lediglich der Entwicklung der nächsten zehn Jahre aufgezeigt werden. Er wünscht eine Erledigung des Auftrags bis spätestens im zweiten Quartal 2022. In einer Klausur könnte dieses Thema gemeinsam ausführlicher beraten werden.

Bürgermeister Kurz verweist auf die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses, in der dieses Thema behandelt wird.

Stadtbaumeister Hirn kann sich eine Erledigung in der von Stadtrat Kimmich vorgeschlagenen abgeschwächten Form bis zu diesem Zeitpunkt vorstellen.

Stadtrat Bund hält diesen Antrag für sehr wichtig. Seiner Ansicht nach ist hier in den vergangenen Jahren zu wenig gemacht worden. Nun kommt alles in Fluss und der Gemeinderat braucht diese Informationen für weiter anstehende Entscheidungen. Ausdrücklich dankt er der FUW für diesen guten Antrag.

Stadtrat Steck schließt sich seinem Vorredner an. Die Gebäude müssen auf ihre Nutzung hin überprüft werden. Auch er würde eine Klausur zu diesem Thema begrüßen. Unbedingt berücksichtigt werden müssen auch die freien Räume in der Schule Grötzingen.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag der FUW wird zugestimmt. Eine Erledigung muss bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2022 erfolgen.

Nr. 3

Die Grünen wünschen eine Prüfung, auf welchen öffentlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Stadträtin Thaler stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zwar grundsätzlich zu, möchte jedoch einen Zeitrahmen für die Erledigung dieses Antrags bis spätestens Ende 2022 beschlossen haben.

Bürgermeister Kurz verweist erneut auf die Problematik der Unterbesetzung des Stadtbauamts. Er hält ein solches Zeitfenster für schwierig. Sollte es dennoch gewünscht werden, muss überlegt werden, welche Themen dann zurückgestellt werden müssen.

Stadtrat Steck verweist darauf, dass eine solche Prüfung durch ein entsprechendes Fachbüro erledigt wird, deshalb sollte man den Zeitrahmen setzen.

Stadtbaumeister Hirn widerspricht Stadtrat Steck. Das Stadtbauamt ist hier durchaus gefordert. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, wie die Gebäude genutzt werden. Erst dann kann über eine PV-Anlage nachgedacht werden. Eine Prüfung kann nicht nur extern laufen. Er sagt aber zu, dass Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Haushalt 2023 vorgestellt werden.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 4

Zu diesem Antrag ist keine Aussprache nötig und der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt.

Nr. 5

Stadtrat Bubeck nimmt erst ab diesem Punkt an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Grünen stellten den Antrag, Beratungsleistungen für eine Realisierung einer klimafreundlichen und sozialverträglichen Quartiersentwicklung im Gebiet „Nördlich der Schwabstraße“ einzustellen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 6 und Nr. 7

Zu diesen Anträgen wird kein Austausch notwendig. Der Gemeinderat fasst dazu folgende einstimmige

B e s c h l ü s s e:

Den Anträgen wird zugestimmt.

Nr. 8

Dieser Antrag betrifft den Hindenburgplatz. Die Verwaltung hält eine Überplanung hier zwar für erforderlich, ist jedoch der Ansicht, dass dies in Verbindung mit der Neuordnung Rathaus und Feuerwehr gesehen werden muss. Einzellösungen machen ihrer Ansicht nach keinen Sinn.

Stadtrat Steck widerspricht dem. Seit 2012 stellt seine Fraktion diesen Antrag. Nun wird das Ärztehaus gegenüber fertig und viele Bürger wünschen sich eine andere Nutzung dieses Platzes. Das muss nichts Endgültiges sein, sollte aber den Platz beleben und ein kleiner Schritt nach vorne sein. So müsste man beispielsweise mit der Versetzung des Kriegerdenkmals beginnen. Auch dieses Thema wird seit Jahren geschoben. Alternativstandorte könnten hier der Friedhof oder die evangelische Kirche sein. Er verweist auf Fördermöglichkeiten des Landes sowie die vor Jahren erstellten Pläne von Professor Schreiber, die eben dies beinhalten.

Stadtrat Bund stellt fest, dass die FDP einen ähnlichen Antrag stellte. Man sollte die verschiedenen Möglichkeiten prüfen. Vielleicht könnten auch Hochschulabsolventen mit einer Planung beauftragt werden. Ihm ist sehr wichtig, dass dieser Platz belebt wird. Seiner Ansicht nach ist er so weit weg von Rathaus und Feuerwehr, dass man hier unabhängig planen könnte.

Stadträtin Thaler sieht dies ebenso. Der Hindenburgplatz hat einen ganz anderen Charakter und keinen Zusammenhang zu Rathaus und Feuerwehr. Sie befürchtet, dass das Thema noch so lange geschoben wird, dass sie es nicht mehr erlebt.

Stadtrat Steck bekräftigt den Wunsch, das Thema anzugehen und einen Ideenwettbewerb auszuschreiben. Dabei sollte unbedingt die Bevölkerung mitgenommen und nach vernünftigen Lösungen gesucht werden.

Stadtrat Kimmich macht deutlich, dass es sich beim Kriegerdenkmal um ein sehr sensibles Thema handelt. Das Kriegerdenkmal an dieser Stelle hat seine Daseinsberechtigung und er erklärt, dass es mit der FUW eine Versetzung des Kriegerdenkmals nicht geben wird.

Bürgermeister Kurz ist sich der Brisanz des Themas wohl bewusst. Man muss im Ausschuss für Umwelt und Technik überlegen, dort grobe Ideen und Wünsche entwickeln und dann auf entsprechende Planer zugehen.

Bei der Abstimmung gibt es für den Antrag der Verwaltung zwei Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und vier Enthaltungen. Damit ist der Antrag der Grünen angenommen.

Nr. 9

Stadtrat Steck erinnert daran, dass das Mobilitätskonzept 2016 in die Wege geleitet wurde. Alle warten darauf, dass nun etwas vorgelegt wird. Dringend sollten deshalb erste Schritte umgesetzt werden, beispielsweise ein Parkkonzept.

Bürgermeister Kurz hat hierfür Verständnis. Die Verwaltung wird sich darum bemühen, dass alles so schnell wie möglich geht. Mittel für kleinere Maßnahmen sind durchaus auch schon im Haushaltsplan 2022 vorhanden.

Der Gemeinderat fasst zu diesem Antrag folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung in abgeänderter Form zugestimmt.

Nr. 10

Dieser Antrag der Grünen betrifft die Starkregenrisikokarten. Bürgermeister Kurz sagt zu, diese in den ersten beiden Quartalen 2022 zu präsentieren.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat deshalb folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt. Finanzmittel werden erst ab der Haushaltsplanung 2023 eingeplant.

Nr. 11

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung in abgeänderter Form zugestimmt.

Nr. 12

Stadtrat J. Harrer ist die Reaktivierung der Bushaltestelle Jugendhaus angesichts der Tatsache, dass das Jugendhaus zwischenzeitlich reaktiviert wurde, wichtig. Er erkundigt sich, ob der Antrag bereits beim Landkreis gestellt wurde, was Bürgermeister Kurz bejaht. Er wurde mit der Stellungnahme zum Nahverkehrsplan an das Landratsamt weitergegeben.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 13

Zum Häfnermuseum und dessen Weiterbetrieb werden im ersten Quartal 2022 Gespräche geführt.

Der Gemeinderat fasst deshalb folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 14

Zu diesem Antrag gibt es keine Aussprache und der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 15

Die SPD/UL beantragt die Einführung eines einheitlichen Aichtaltickets. Stadtrat J. Harrer bittet, zu diesem Thema einen Vertreter des VVS in den Gemeinderat einzuladen. Er möchte, dass dieses Thema im 1. Halbjahr 2022 angegangen wird.

Bürgermeister Kurz stellt fest, dass er froh ist, dass derzeit überhaupt Busse fahren. Die Verwaltung hat beim VVS einen Ansprechpartner, bei dem die entsprechende Anfrage gestellt wird. Sein Ziel ist, diese Gespräche im ersten Halbjahr zu führen. Gerne kann er einen Vertreter in den Gemeinderat einladen. Er unterstützt diesen Antrag voll und ganz, damit wieder möglichst viele Fahrgäste für den ÖPNV gewonnen werden können.

Stadtrat Steck ist der Meinung, dass ein Aichtalticket auch Anreiz für einen neuen Betreiber sein könnte.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 16

Hier handelt es sich um einen Antrag der SPD/UL zum Thema Schülerbeförderung. Stadtrat J. Harrer ist sich bewusst, dass die Schülerbeförderung Aufgabe des Landkreises ist. Allerdings schaute dieser hier bereits zu lange untätig zu und reagierte erst jetzt. Trotzdem ist die Not gerade bei der Schülerbeförderung noch groß und der Fahrplan ist für Schüler nicht bedarfsgerecht. Insbesondere nennt er hier die Linie 167 zum Hölderlingymnasium. Der Notfahrplan, der derzeit gefahren wird, ist gerade auch in dieser Beziehung sehr ausgedünnt und die Schüler haben sehr viele Wartezeiten. Er fordert deshalb dauerhaft die Schaffung einer Direktverbindung von Neuenhaus nach Nürtingen.

Bürgermeister Kurz hält diesen Antrag angesichts der derzeitigen schlechten Situation für nachvollziehbar, allerdings können auf die Schnelle Kosten für eventuelle Zubestellungen nicht ermittelt und eingeplant werden. Das Landratsamt wurde von ihm jedoch bereits auf diese Missstände hingewiesen. Wichtig ist ihm erst einmal, dass der Bus um 12.33 Uhr wieder fährt. Das Landratsamt sagte aber bereits zu, dass an einer Optimierung der Umsteigesituation gearbeitet wird. Bürgermeister Kurz berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Linie 808a wieder ihren normalen Fahrplan fährt und auch wieder Verstärkerbusse eingesetzt werden. Er ist dankbar für alle Busunternehmen, die den Notfahrplan fahren und kurzfristig Dienste übernommen haben. Das ganze Thema ist sehr komplex und der Landkreis setzt inzwischen sehr viel Geld und Personal hierfür ein. Die Unternehmen, die nun aushelfen, sind allerdings am Limit und können nicht mehr leisten.

Abschließend fasst der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

B e s c h l u s s:

Der Antrag wird abgelehnt.

Nr. 17

Hier wird auf die Behandlung unter Nr. 9 verwiesen. Bürgermeister Kurz sichert zu, dass das Handlungskonzept so früh wie möglich vorgelegt werden wird.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wie unter Nr. 9 aufgeführt in abgeänderter Form zugestimmt.

Nr. 18

Hier wird auf die Behandlung unter Nr. 3 verwiesen. Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zugestimmt.

Nr. 19

Stadtrat Bubeck ist sich bewusst, dass das Rathaus aus allen Nähten platzt und dringend Ausweichmöglichkeiten notwendig sind. Für seine Fraktion stellt sich jedoch die Frage, ob eine kostengünstigere Unterbringung der Verwaltung in der Schule möglich wäre oder ob die Villa wirklich gebraucht wird, die man auch zu Wohnzwecken nützen könnte. Das sollte vor einem Beschluss diesbezüglich unbedingt geprüft werden.

Stadtrat Steck ist zwar einverstanden, die Gelder einzustellen, spricht sich aber wie Stadtrat Bubeck für eine vorherige Prüfung aus.

Bürgermeister Kurz verweist auf die Schwierigkeiten, die sich durch eine gemeinsame Nutzung von Räumen für Schule und Verwaltung ergeben würden. Er berichtet, dass Verwaltungsmitarbeiter derzeit Büros im Keller oder in der Teeküche haben. Dies ist nicht länger zumutbar. Er betont, dass ein Einstellen der Kosten im Haushaltsplan nicht automatisch die Durchführung bedeutet. Selbstverständlich entscheidet der Gemeinderat hierüber gesondert.

Stadtrat Kimmich bemerkt, dass der Vorgänger von Bürgermeister Kurz bereits vor fünf Jahren gleich argumentierte. Der Gemeinderat hat hierfür durchaus Verständnis, wurden doch zwischen 10 und 20 neue Mitarbeiter in den letzten Jahren eingestellt. Er erwartet aber, bei diesem Thema mitgenommen zu werden. Außerdem erwähnt er das Gebäude Waldenbucher Straße 34, das unter dem Aspekt einer Rathauserweiterung erworben wurde.

Stadtrat Bund schließt sich seinem Vorredner an. Grundsätzlich hat auch er Verständnis für die beengte Raumsituation im Rathaus, vor einer Nutzung der Villa müssen jedoch erst noch alle anderen Möglichkeiten untersucht und Alternativen gesucht werden.

Bürgermeister Kurz erwidert, dass dies durchaus geschehen ist. Er verweist auf die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses, bei der die Nutzung stadteigener Gebäude für Verwaltungszwecke auf der Tagesordnung steht. Selbstverständlich wird der Gemeinderat über alles informiert und einbezogen.

Stadtrat Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden und zieht seinen Antrag zurück. Eine Abstimmung darüber wird deshalb nicht notwendig.

Nr. 20

Den Liberalen ist eine Wirtschaftsförderung sehr wichtig. Bürgermeister Kurz stellt fest, dass die Wirtschaftsförderung seine Aufgabe und für ihn ebenfalls bedeutend ist. Jetzt schon ar-

beitet er gut und intensiv mit dem Bund der Selbständigen zusammen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Aktion „Aichtaler“, die bis jetzt einen Umfang von 30.000 Euro erreichte.

Stadtrat Bund berichtet vom letzten Treffen des BdS mit der Verwaltung, das sehr gelungen war. Man arbeitete konstruktiv zusammen. Bürgermeister Kurz ergänzt, dass nächste Woche das Thema Gastronomie und Events auf der Agenda stehen. Auf kurzen Wegen können gute Ideen und Anregungen umgesetzt werden.

Abschließend fasst der Gemeinderat deshalb folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 21

Stadtrat Bund ist es wichtig, Anreize zu schaffen, um Grundstückseigentümer zum Verkauf ihrer freien Grundstücke zu bringen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Nr. 22

Hier wird auf die Behandlung unter Nr. 8 verwiesen.

Bei der Abstimmung gibt es für den Antrag der Verwaltung zwei Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und vier Enthaltungen. Damit ist der Antrag der Liberalen analog zum Antrag der Grünen angenommen.

Nr. 23

Hier wird auf die Behandlung unter Nr. 10 verwiesen.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag wird zugestimmt. Finanzmittel werden erst ab der Haushaltsplanung 2023 eingeplant.

Nachdem die Beratungen über die Anträge der Fraktionen beendet sind, ergreift Stadtrat Steck das Wort. Er stellt fest, dass er seit 2009 im Gemeinderat ist und schon viele Beratungen hinter ihm liegen. In diesem Jahr war es so, dass die Verwaltung einfach den Haushaltsplan auf den Tisch legte und jeder Stadtrat sich selber durch den Plan durchkämpfen

musste. Er bemängelt, dass zwar Fragen gestellt werden konnten, es aber jedoch keine Möglichkeit gab, den Haushalt gemeinsam durchzugehen. Er fordert künftig hierfür wieder eine Klausur oder alternativ zwei Abende. Für ihn gibt es sehr viele Fragen und Gesprächsbedarf. Deshalb verlangt er mit Nachdruck, dass ein solches Vorgehen wie dieses Mal nie wieder vorkommen darf.

Bürgermeister Kurz greift den Vorwurf auf und weist darauf hin, dass der Stadtkämmerer bei Einbringung des Haushaltsplans 45 Minuten informierte und ausführlich auf die Seiten 1 bis 50 einging. Er bedauert, dass in dieser Sache offensichtlich hinten herum Stimmung gemacht wurde, obwohl er jederzeit gerne gesprächsbereit und offen ist. Eine Klausur sollte seiner Ansicht nach sinnvoller für die Erarbeitung von Leitzielen oder strategischen Entwicklungen genutzt werden.

Stadtrat Kimmich fordert den Bürgermeister auf, Stadtrat Stecks Vorschläge aufzugreifen und als Anregung zu betrachten. Er verweist darauf, dass dem Haushaltsplan 2021 unkompliziert zugestimmt wurde. Jetzt möchte der Gemeinderat aber wieder ausführliche Beratungen. Noch vor einigen Monaten war von Haushaltssperren die Rede, deshalb will der Gemeinderat genau wissen, was Aichtal sich leisten kann. Er fordert deshalb von Bürgermeister Kurz, den Gemeinderat abzuholen. Vehement bestreitet er irgendwelche Vorgänge, die hinten herum liefen.

Bürgermeister Kurz hat kein Problem damit, wenn Optimierungsbedarf besteht. Allerdings betrachtet er die Vorwürfe von Stadtrat Steck durchaus als Kritik. Es ist für ihn nicht schön zu hören, er habe als Bürgermeister bislang nichts erreicht und auch bei der Verwaltung bewirken solche Vorwürfe nicht unbedingt eine entsprechende Motivation. Er gibt unumwunden zu, dass derartige Rückmeldungen an ihm und auch der Verwaltung nagen. Bürgermeister Kurz zählt auf, was in den vergangenen Monaten erreicht wurde. Angefangen vom Impfzentrum, der Sanierung der Ortsdurchfahrt Neuenhaus, dem Digitalpakt, vier Wahlen, verschiedenen Personalsachen bis zur Erstellung zweier Haushalte in einem Jahr und vielem anderem mehr, haben er und die Verwaltung durchaus viel geleistet. Er fordert nochmals die Gemeinderäte auf, direkt auf ihn zuzukommen und nicht hinter seinem Rücken zu agieren.

Stadtrat Bund bestätigt, dass der Bürgermeister in den zurückliegenden Monaten viel leistete und die Aussagen von Stadtrat Steck sollte er nicht als Vorwürfe sehen. Es geht einzig um den Haushalt. Auch er bestätigt, dass der Gemeinderat mit dem vorgelegten Haushaltsplan völlig überfordert war. Die kurze Einführung des Stadtkämmerers war in keiner Weise ausreichend. Die Gemeinderäte brauchen eine Klausur, bei der sie mehr Hintergrundwissen bekommen.

Stadtrat J. Harrer ist völlig überrascht von der vorgetragenen Kritik. Er macht klar, dass diese nicht aus der Gesamtheit des Gemeinderats kommt. Er sieht durchaus, was Bürgermeister Kurz und die Verwaltung leisten. Dennoch würde auch er eine Haushaltsklausur befürworten.

Bürgermeister Kurz hat hierfür durchaus Verständnis. Er berichtet, dass eine Schulung zum Thema Neues Kommunales Haushaltsrecht (NKHR) geplant ist. Außerdem ist ihm wichtig festzustellen, dass er durchaus weiß, dass der Gemeinderat nicht einheitlich Kritik an ihm übt. Allerdings gibt es Einzelne, die sich als Sprachrohr aller darstellen, so dass eine Differenzierung manchmal schwer fällt.

Stadtrat Steck erklärt, dass er lediglich eine transparentere Gestaltung des ganzen Vorgehens wünscht. Auch er ist froh über die engagierte Verwaltung, die offensichtlich gut zu-

sammengewachsen ist. Trotzdem pocht er darauf, dass der Gemeinderat mitgenommen werden muss.

Bürgermeister Kurz lässt es hierbei bewenden und beendet diesen Tagesordnungspunkt.

§ 4

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen - 5. Änderung; Fortführung im Verfahren für die Innenentwicklung nach §13a BauGB Billigung des Vorentwurfes

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 131/21, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Bürgermeister Kurz begrüßt bei diesem Tagesordnungspunkt Herrn Mezger vom Planungsbüro Melber und Mezger.

Im März 2021 beschloss der Gemeinderat, den Bebauungsplan „Riedwiesen“ zur Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters ALDI zu ändern. Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgearbeitet, Artenschutzuntersuchungen durchgeführt und ein Umweltbericht gefertigt.

Grundlage für den Bebauungsplan ist die konzeptionelle Planung der Firma ALDI für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters. Herr Mezger stellt dem Gemeinderat diese Konzeption vor. Er berichtet von raumordnerischen Vorgaben für Lebensmittelmärkte. Sie dürfen keine Auswirkungen auf Ortszentren oder Nachbargemeinden und andere Einzelhandelsbetriebe haben. Außerdem wird eine städtebauliche Integration gefordert. Ein bereits schon früher erstelltes Marktgutachten zeigte, dass Aichtal unterversorgt ist.

Herr Mezger geht auch auf die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen ein. Das Ergebnis liegt nun seit Freitag vor und er kann hier Entwarnung geben. Das Ergebnis wird jetzt noch in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Herr Mezger geht noch kurz auf das weitere Verfahren ein. Es erfolgt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Abstimmung über das Zielabweichungsverfahren. Sodann wird alles wieder im Gemeinderat beraten. Danach erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Gemeinderat ist mit den Ausführungen des Planers einverstanden und fasst folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften “Gewerbegebiet Riedwiesen –5. Änderung“ wird als Verfahren für die Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch weitergeführt.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Textteil in der Fassung vom 12.08.2021 wird gebilligt.

3. Der Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 12.08.2021 wird gebilligt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wird in Form einer öffentlichen Planauslegung und der Bereitstellung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt durchgeführt.

§ 5

Benutzungsordnung MiA Räumlichkeiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 128/21, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Das MiA (Menschen in Aichtal) wurde am 3.10.2021 als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aichtal eröffnet. Es ist ein generationsübergreifender Treffpunkt, in welchem unterschiedliche Angebote ihre Wirkungsstätte finden sollen. Um die Rahmenbedingungen der Nutzung zu definieren, wurde eine Benutzungsordnung erstellt. Die Räumlichkeiten können von Montag bis Freitag für inhaltliche Angebote an die Öffentlichkeit oder für Vereinsabende gemietet werden. An Wochenenden stehen die Räumlichkeiten auch für private Festivitäten zur Verfügung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Die Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des MiA wird wie folgt beschlossen:

Benutzungsordnung
über die Benutzung der MiA Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 24.November 2021 folgende Satzung über die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die MiA Räumlichkeiten im Gebäude der Mehrzweckhalle Grötzingen sowie der dazugehörige Außenbereich stehen Privatpersonen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind politische Parteien oder Vereinigungen, die nicht im Gemeinderat der Stadt Aichtal vertreten sind.

(2) Die Anmietung der Räumlichkeiten für private Festivitäten ist nur am Wochenende möglich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Veranstalter dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Hygieneordnung und sonstiger zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Benutzung der MiA Räumlichkeiten durch den Veranstalter bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Die Verwaltung der MiA Räumlichkeiten obliegt der Stadtverwaltung.
(2) Die laufende Aufsicht obliegt der von der Stadtverwaltung mit der Verwaltung der MiA Räumlichkeit beauftragten Person oder ihres Vertreters. Er/Sie hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Er/Sie ist gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.

(3) Bei der Benutzung der MiA Räumlichkeiten ist der Veranstalter verantwortlich und hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

(4) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den MiA Räumlichkeiten zeitweilig oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauerhafte Untersagung entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der MiA Räumlichkeiten vorzunehmen, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Belegungspläne der MiA Räumlichkeiten werden von der Stadtverwaltung nach Antragsstellung aufgestellt. Sie sind verbindlich und genau einzuhalten.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen im Zeitraum von Montag bis Freitag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare hält die Stadtverwaltung bereit.

(3) Liegen für denselben Zeitraum mehrere Anträge vor, so gilt in der Regel der Zeitpunkt des Antragseingangs. Veranstaltungen, die von Veranstaltern aus der Stadt Aichtal durchgeführt oder im öffentlichen Interesse liegen, haben Vorrang.
(4) Wird die geplante Inanspruchnahme ganz oder teilweise gemindert, so ist die von der Stadtverwaltung beauftragte Person zu verständigen.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

(1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
(2) Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

(3) Soweit von der Stadtverwaltung angeordnet, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.

(4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
(5) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf Verlangen muss der Nachweis der Entrichtung der GEMA – Gebühre gegenüber der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

(6) Der Veranstalter der MiA Räumlichkeiten hat dafür Sorge zu tragen, dass die

zugelassene Personenanzahl der Räumlichkeiten in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Veranstalter für alle daraus entstehenden Schäden.
(7) Der Veranstalter versichert, dass die Veranstaltung keine rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung Sorge zu tragen.

(8) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der Veranstalter versichert nicht im Auftrag eines anderen Benutzers zu handeln.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

(1) Der Veranstalter ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet die MiA Räumlichkeiten und deren Einrichtung schonend zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter haftet für Schäden, die ihn oder die Besucher der Veranstaltung entstehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der von der Stadtverwaltung beauftragten Person zu melden.
(2) Veranstaltungen werden spätestens um 22:00 Uhr beendet. Die Räumlichkeiten müssen spätestens um 23:00 Uhr leise verlassen werden.

(3) Bei Vermietungen im Zeitraum von Montag bis Freitag sind die Räumlichkeiten nach Schluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

(4) Bei Vermietungen an den Wochenenden sind die Räumlichkeiten, inklusive des Außenbereiches, am darauffolgenden Werktag bis 08:00 Uhr aufzuräumen und zu reinigen. Die Räumlichkeiten sind an diesem Tag in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die von der Stadtverwaltung beauftragte Person zu übergeben. Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß oder in nicht gereinigtem Zustand übergeben, veranlasst die Stadtverwaltung die Endreinigung und verrechnet die hierbei entstandenen Kosten mit der Kaution.

(5) Sämtlicher anfallende Müll ist vom Veranstalterordnungsgemäß privat zu entsorgen. Wird der angefallene Müll nicht privat entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

(6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verboten.

(7) Dekoration kann nur unter Verwendung der vorhandenen Dekoschienen angebracht werden (Reißnägel, Tackerklammern, Nägel, Klebestreifen, etc. an den Wänden sind verboten).

§ 7 Schlüssel

(1) Veranstalter, die für wiederkehrende oder mehrere unterschiedliche Veranstaltungen die MiA Räumlichkeiten nutzen, erhalten einen Schlüssel bei der Stadtverwaltung Aichtal.

(2) Private Veranstalter mit Wochenendnutzung oder Veranstalter einmaliger Veranstaltungen erhalten zeitlich begrenzt zur Durchführung der Veranstaltung einen Schlüssel von der von der Stadtverwaltung beauftragen Person.
(3) Die Schlüsselübergabe erfolgt bei

a. Vermietungen am Wochenende: Jeweils freitags vor der Veranstaltung.
Die Schlüsselrückgabe erfolgt am ersten Werktag nach der Veranstaltung.
b. Veranstaltungen im Zeitraum von Montag bis Freitag nach individueller Absprache; ebenso wird die Schlüsselrückgabe individuell vereinbart.
(4) Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

(5) Der Schlüsselinhaber haftet bei Schlüsselverlust.

§ 8 Schließzeiten

Die Räumlichkeiten bleiben während der Hauptreinigungszeit geschlossen. Innerhalb der Schulferien können nur fest gebuchte Angebote stattfinden. Eine Vermietung für private Festivitäten ist während der Schulferien an private Personen ist nicht möglich. Die Schließung wird zugleich jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 9 Kündigung und Rücktritt von Veranstaltungen

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen oder die Nutzung der MiA Räumlichkeiten fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Veranstalter seine aus der Benutzungsordnung ergebenden Pflichten nicht erfüllt, bei höherer Gewalt oder aus Gründen einer Pandemie.

(2) Wird eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt, so gelten die Gebühren gemäß den Regelungen der Gebührenordnung.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzung der MiA Räumlichkeiten geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt übernimmt die Haftung nur bei Beschädigungen und Unfällen, die auf einen mangelhaften Zustand der Gebäude oder Einrichtung zurückzuführen sind.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Gebührenordnung für die Räumlichkeiten des MiA wird wie folgt beschlossen:

Gebührenordnung
über die Benutzung der MiA Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Aichtal erhebt für die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Grötzingen Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragssteller.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Für Veranstaltungen die ein inhaltliches Angebot an die Allgemeinheit darstellen und ohne Gebühren frei zugänglich sind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
(2) Die Räumlichkeiten stehen den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal unentgeltlich zur Verfügung.
(3) Die Räumlichkeiten stehen den Kooperationspartner des MiA, namentlich das Kult25, die VHS Aichtal und die Malteser sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichtal und dem Bürgerbusverein Aichtal e.V. unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für Übungsbetriebe, interne Vereinstreffen oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
a. Von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr bei einer Zeit
    i. Bis zu 2 Stunden 5,00 Euro
    ii. Zwischen 2 Stunden und 4 Stunden 10,00 Euro
    iii. Über 4 Stunden 15,00 Euro
b. Von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr bis zum Benutzungsende 10,00 Euro
c. Vermietungen an den Wochenenden 100,00 Euro für das gesamte Wochenende.
(2) Die Stadt erhebt bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine Kaution über 250,00 Euro, die vor bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten ist. Dies gilt grundlegend für die Veranstaltungen gemäß für Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.
(3) Wird der während der Veranstaltung angefallene Müll nicht gemäß der Benutzungsordnung vom Veranstalter privat und ordnungsgemäß entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung
(2) Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Aichtal zu bezahlen.
(3) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird von dem Veranstalter beziehungsweise dem Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung nicht bis spätestens 14 Tage im Voraus abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Benutzungsordnung Kunstrasenplatz Neuenhaus und Grötzingen

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 119/21. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Der neue Kunstrasenplatz in Aichtal-Neuenhaus wurde vor kurzem fertiggestellt und am 15.10.2021 eingeweiht. Zum Schutz der qualitätsvollen Sportanlage und um diese Qualität möglichst lange zu erhalten, wurde eine Benutzungsordnung erstellt. Diese Benutzungsordnung soll zukünftig auch für den Kunstrasenplatz in Grötzingen gelten.

Stadtrat Lukić nutzt die Gelegenheit für einen Appell an die Verwaltung, den Kunstrasenplatz Neuenhaus gut zu pflegen. Er berichtet in diesem Zusammenhang von Mängeln in Grötzingen.

Stadtbaumeister Hirn berichtet, dass in Grötzingen eine jährliche Grundreinigung durch eine Spezialfirma durchgeführt wird. Der Zustand ist dem Alter des Kunstrasens geschuldet. Es muss damit gerechnet werden, dass in naher Zukunft für Ersatz gesorgt werden muss. Herr Hirn betont, wie sehr der Bauhof sich sowohl um die Kunstrasen- als auch die übrigen Rasensportplätze kümmert.

Stadträtin Thaler lehnt eine entgeltfreie Nutzung der Kunstrasenplätze ab. Alle Vereine, die auf Hallen angewiesen sind, müssen hierfür Gebühren zahlen. Zumindest für die Nutzung des Flutlichts, für das sehr viel Strom benötigt wird, möchte sie eine Gebühr festgesetzt haben. Dieses Thema muss spätestens im Rahmen der Vereinsförderung geprüft oder aber jetzt gleich in der Benutzungsordnung geklärt werden.

Stadtrat Lukić regt die Einberufung eines runden Tisches mit allen Vereinen an, bei dem über dieses Thema gesprochen werden kann.

Stadtrat J. Harrer schlägt die Erarbeitung einer kompakten Benutzungs- und Entgeltverordnung vor, damit nicht die Hallenvereine die Benachteiligten sind.

Bürgermeister Kurz bestätigt, dass dies so geplant ist. Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt lehnt er ab.

Abschließend fasst der Gemeinderat bei vier Enthaltungen folgenden ansonsten einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die Benutzungsordnung für die Kunstrasenplätze in Neuenhaus und Grötzingen wird wie folgt beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kunstrasenplätze

Der Gemeinderat der Stadtverwaltung Aichtal hat am 24. November 2021 für die Benutzung der Kunstrasensportplätze Neuenhaus und Grötzingen eine Benutzungsordnung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Kunstrasenplätze der Stadt Aichtal.

§2
Zulässige Nutzungen

(1) Die Kunstrasenplätze dienen den örtlichen sporttreibenden Vereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie den Aichtaler Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zur sportlichen Nutzung.
(2) Anderen Vereinen oder Gruppen können die Kunstrasenplätze zur sportlichen Nutzung durch die Stadt überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
(3) Sonstige Nutzungen der Kunstrasenplätze nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Stadtverwaltung Aichtal zulässig.

§ 3
Überlassung

(1) Die Stadt Aichtal überlässt den Benutzern die Kunstrasenplätze in Neuenhaus und Grötzingen auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungs-ordnung.
(2) Mit der Benutzung der Kunstrasenplätze unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4
Nutzungszeiten, Aufsicht

(1) Die Nutzung der Sportanlagen zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
(2) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
(3) Die Beaufsichtigung der Anlagen ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Stadt an Dritte übertra-gen werden. Alle üben im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgen für Ord-nung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5
Bestimmungen über die Benutzung der Kunstrasenplätze

(1) Die Kunstrasenplätze dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.

(2) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
(3) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tore, Hinweise, Markierungen, etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.
(4) Die Kunstrasenplätze, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
(5) Hunde dürfen nicht auf die Kunstrasenplätze. Außerhalb des Spielfeldes sind sie an der Leine zu halten.
(6) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Kunstrasenplätze, insbesondere
a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,
c) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung der Kunstrasenplätze,
d) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
e) Wurfsportarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,
f) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
g) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.
(7) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.
(8) Die Tore der Zaunanlage werden ausschließlich durch die von den Schlüsselinhabern autorisierten Personen auf- bzw. abgeschlossen.

§ 6
Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Stadtverwaltung kann die Kunstrasenplätze sperren, wenn sie überlastet sind. Bei gefrorenem Schnee oder Eisregen, sowie bei anderen Rahmenbedingungen bei denen durch die Benutzung der Plätze Schäden zu erwarten sind, sind die Plätze grundsätzlich gesperrt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadtverwaltung vor ein Bußgeld in Höhe von 500 € zu verhängen. Darüber hinaus haften die Benutzer für die Schäden.
(2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadt zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Kunstrasenplätze nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 7

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung der Kunstrasenplätze von Aichtaler Vereinen, Schulen und Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der Vereinsförderung keine Entgelte erhoben.

§ 8
Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Stadt überlässt die Kunstrasenplätze zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, die Plätze und ihre Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungs-gemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die Plätze mit ihren Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
(2) Die Nutzer der Kunstrasenplätze stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kunstrasenplätze stehen.
(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Stadt, wenn Schäden durch den Zustand der Kunstrasenplätze selbst auf Grund ungenügender Wartung der Stadt verursacht werden.
(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Kunstrasenplätzen und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
(5) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflicht-versicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheits-leistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Stadt festgesetzt.
(6) Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
(7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§9
Zuwiderhandlungen

(1) Für alle der Stadt gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
(2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kunstrasenplätze ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7

Vorauskalkulation Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2022

Die Vorlage Nr. 135/21, die zu diesem Tagesordnungspunkt erstellt wurde, erhielt jeder Stadtrat.

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2013 sind die Erträge und Aufwendungen der Abwassergebühren in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt mit einer Kostenträgerrechnung. Sofern einzelne Aufwendungen nicht exakt einem Kostenträger zugeordnet werden können, sind diese Aufwendungen zu splitten. Zuletzt wurde die gesplittete Abwassergebühr für den Zeitraum 2020/21 kalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen. Der sogenannte Bemessungszeitraum endet deshalb am 31.12.2021. Um eine rechtssichere Gebühr ab dem 1.1.2022 erheben zu können, bedarf es einer entsprechenden Vorauskalkulation. Für das Jahr 2019 wurde bereits eine Nachkalkulation erstellt, die in beiden Bereichen eine Unterdeckung ergab. Diese Unterdeckung wird in der Vorauskalkulation berücksichtigt. Die Vorauskalkulation des beauftragten Büros ergab, dass die Schmutzwassergebühr in den folgenden Jahren bis 2024 um 0,06 € erhöht wird. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich in diesen Jahren um 0,13 €.

Stadträtin Sturm hat große Bedenken, die Bürger mit weiteren Gebührenerhöhungen zu belasten.

Stadtkämmerer Gogel bemerkt, dass dies notwendig ist. Die Stadt erwirtschaftet hier keinen Gewinn. Bei der 2023 anstehenden Neukalkulation werden diese Beträge jedoch überprüft.

Stadtrat Schaal begrüßt die zeitnahe Kalkulation.

Abschließend fasst der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme folgenden

B e s c h l u s s:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr für das Haushaltsjahr 2022 des Büros Heyder + Partner gemäß der Anlage 1 wird zugestimmt.

Nachfolgende Satzung wird beschlossen:

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 3. Mai 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11,

13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 24. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **1,87 Euro.**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,27 Euro.**

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **1,87 Euro.**

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 8

Genehmigung öffentlicher Protokolle

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 64/2021, die diesem Protokoll beigefügt ist.

In der Gemeinderatssitzung am 24.6.2020 wurde das Verfahren zur Bekanntgabe von Protokollen beschlossen. Zwischenzeitlich erfolgt die Bekanntgabe nicht mehr in Papierform sondern jeder Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Protokollentwürfe in Session / Mandatos einzusehen. Mit folgenden öffentlichen Protokollen wurde so verfahren: 22.9.2021 (Sondersitzung GR) und 29.9.2021 (GR).

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die öffentlichen Protokolle vom 22.9.2021 (Sondersitzung GR) und 29.9.2021 (GR). werden genehmigt und von zwei Stadträten unterschrieben.

§ 9

Verschiedenes

a) Öffentlicher Personennahverkehr

Bürgermeister Kurz berichtet, dass inzwischen der Notfahrplan sichergestellt ist. Die Linie 808a fährt bereits wieder ihren regulären Fahrplan. Die Beauftragung der eingesprungenen Busunternehmen läuft nun circa drei bis fünf Monate. In dieser Zeit läuft die Ausschreibung für einen Betrieb des Linienbündels 11 für zwei Jahre. Hier sollte dann auch der reguläre Fahrplan wieder gehalten werden können. Unmittelbar danach erfolgt dann die Ausschreibung des Linienbündels 11 für die Dauer von zehn Jahren. Bürgermeister Kurz ist dem Landratsamt dankbar, dass es sich hier nun entsprechend engagiert.

b) Corona

Bürgermeister Kurz berichtet, dass sich ein Impfzentrum für die umliegenden sieben Gemeinden in Planung befindet, das in Aichtal in der Mehrzweckhalle seinen Standort erhalten soll. Das Landratsamt begrüßt dieses Engagement ausdrücklich. Allerdings benötigt das Landratsamt für eine Umsetzung die Genehmigung weiterer vier Impfbusse. Gerne würde der Bürgermeister auch das Schnelltestangebot ausweiten. Allerdings gibt es hier hohe bürokratische Hürden, was angesichts der schwierigen Lage sehr bedauerlich ist. Er wäre auf jeden Fall bereit, die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, wenn sich ein Betreiber fände.

Stadtrat Schaal begrüßt die Einrichtung eines Impfzentrums. Ihn interessiert, ob dies in der Sporthalle oder der Mehrzweckhalle geplant ist. Er möchte außerdem wissen, wie lange dies betrieben werden soll und bittet um rechtzeitige Information der Vereine.

Bürgermeister Kurz stellt nochmals klar, dass hierzu die Mehrzweckhalle genutzt werden soll. Die Vereine werden selbstverständlich informiert. Allerdings hat derzeit das Impfen Vorrang. Alternativ könnte das Impfzentrum auch bei der Firma Putzmeister oder in der Melchiorhalle in Neckartenzlingen betrieben werden. Geplant ist momentan nur ein Tag in der Woche. Die Impförtlichkeit soll allerdings auch örtlichen Ärzten angeboten werden, die dort dann mehr Menschen impfen könnten als in ihrer Praxis.

c) Arztversorgung in Aichtal

Bürgermeister Kurz berichtet, dass sich auf seinen Aufruf zehn Ärzte bei ihm meldeten, die großes Interesse zeigten. Kein Arzt war jedoch bereit, die hohe Miete im Ärztehaus zu bezahlen. Die Stadt lehnt es ab, die Praxis im Ärztehaus zu erwerben.

Am 6.12.2021 um die Mittagszeit wird es ein Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden geben, zu dem auch die Stadträte eingeladen werden. Man will sich bemühen, in das entsprechende Strukturförderprogramm aufgenommen zu werden.

Stadtrat Steck interessiert, ob hierzu auch die Aichtaler Ärzte eingeladen werden. Dies ist, so der Bürgermeister, zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Mit ihnen wird es aber noch ein gesondertes Gespräch geben. Er erwähnt außerdem die derzeitige Auslastung der Ärzte mit den Impfungen.

d) Änderung Flugroute

Bürgermeister Kurz berichtet, dass momentan ein unabhängiges Lärmgutachten erstellt wird. Die betroffenen Gemeinden teilen sich hierfür die Kosten. Nach Aussagen der Deutschen Flugsicherung werden durch die Änderung der Flugroute 18.100 Menschen entlastet. Ursprünglich wurde mit 90.000 Menschen gerechnet. Offensichtlich gab es hier einen Rechenfehler. Die Messungen werden Ende Dezember 2021 abgeschlossen sein. Er wird den Gemeinderat hier auch weiterhin auf dem Laufenden halten.